

# TIERQUÄLEREI GEMÄSS § 17 TIERSCHG AUF SCHLACHTHÖFEN

---

Johanna Hahn

Doktorandin und Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Lehrstuhl für deutsches und ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Wirtschafts- und Medienstrafrecht von Prof. Dr. Elisa Hoven

Universität Leipzig

# Probleme bei der Strafverfolgung: Betäubung

## OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.12.2020 – 2 Ss 194/20

- Über zwei Jahre ließ der Geschäftsführer eines Schlachthofs trotz mangelhafter Betäubungsanlagen die Schlachtung von Schweinen durchführen
- Die Fehlbetäubungen führten dazu, dass die Tiere während der Entblutung bei Bewusstsein waren; sie zeigten „offenkundig hochgradige Schmerzreaktionen“
- Der Betreiber wusste, dass die Betäubungsanlagen unzureichend waren; das Veterinäramt hatte ihn wiederholt auf die Mängel hingewiesen und eine Ordnungsverfügung erlassen
- Aus finanziellen Gründen erhielt er den Schlachtbetrieb dennoch aufrecht und tauschte auch die Anlagen nicht aus
- O-Ton OLG FFM: „Diese Missstände waren allseits bekannt und von den örtlich zuständigen Behörden über einen längeren Zeitraum toleriert worden, ohne dass einschneidende Maßnahmen ergriffen worden waren.“

# Probleme bei der Strafverfolgung: Betäubung

## Kenntniserlangung der Staatsanwaltschaften

- Nur wenige Verstöße gelangen zur Kenntnis der Staatsanwaltschaft
- 8000 zugelassene Schlachtbetriebe; 745 Millionen geschlachtete Tiere pro Jahr
- *keine* gesetzlich vorgeschriebene durchgehende Anwesenheit von Amtstierärzten bei Zutrieb, Fixation, Betäubung, Entblutung; *keine* gesetzlich vorgeschriebene Videoüberwachung; *keine* gesetzliche Pflicht zur Überprüfung der Betäubungsanlagen durch die Veterinärbehörden
- **Amtstierärzte**; aber:
  - erlangen nicht von allen Verstößen Kenntnis
  - Tierschutz nicht einzige Aufgabe am Schlachthof
  - schreiten nicht zwingend ein
  - Abgabe als Straftat an Staatsanwaltschaft erfolgt häufig nicht
  - rechtliche Fehler bei der Prüfung, ob Straftat in Betracht kommt

# Rechtslage: Tierschutzrecht und Schlachtung

## Verfassungsrecht

- Art. 20a GG

## Gesetze

- Tierschutzgesetz, insbesondere: §§ 4, 4a TierSchG
- Allgemeiner Teil des StGB!

## Verordnungen

- EU-Rechtsverordnungen: Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (Schlachtung)
- Nationale Rechtsverordnungen: Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV)

## Ordnungswidrigkeiten

- § 18 TierSchG und § 16 TierSchlV

# Ordnungswidrigkeiten

## § 18<sup>[1][2]</sup> [Ordnungswidrigkeiten]

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
2. *[aufgehoben]*
3. einer
  - a) nach § 2a oder § 9 Absatz 2, 3, 4 oder 6 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2, oder
  - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 8a Absatz 4 oder 5 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4, § 9 Absatz 1 und 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 oder § 9 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3, § 11a Absatz 2, 3 Satz 3 oder Absatz 5, § 11b Absatz 4 Nummer 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16cerlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. einem Verbot nach § 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,
- 5a. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 einen Hund, eine Katze oder einen Primaten tötet,
6. entgegen § 4a Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt,
8. einem Verbot nach § 6 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,
9. *[aufgehoben]*
- 9a. entgegen § 6 Absatz 1a Satz 2 oder Satz 3 zweiter Halbsatz eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
10. entgegen § 6 Abs. 2 elastische Ringe verwendet,
11. entgegen § 7a Absatz 3 oder 4 Satz 1 Tierversuche durchführt,
12. Versuche an Wirbeltieren ohne die nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
- 13.–16. *[aufgehoben]*
17. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, nicht sicherstellt, dass die Vorschrift des § 7 Absatz 1 Satz 3 eingehalten wird,
- 18., 19. *[aufgehoben]*
20. eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,

# Strafrecht

## § 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
  - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

# Strafrecht

## § 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
  2. einem Wirbeltier
    - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
    - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.
- drei Begehungsvarianten:

# Strafrecht

## § 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. **ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet** oder
2. einem Wirbeltier
  - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

- drei Begehungsvarianten:
  - Tiertötung ohne vernünftigen Grund (Nr. 1)

# Strafrecht

## § 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. **einem Wirbeltier**

a) **aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder**

b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

**zufügt.**

- drei Begehungsvarianten:
  - Tiertötung ohne vernünftigen Grund (Nr. 1)
  - rohe Tiermisshandlung (Nr. 2 a) → verwerfliche Gesinnung

# Strafrecht

## § 17 TierSchG

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. **einem Wirbeltier**

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) **länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden**  
**zufügt.**

- drei Begehungsvarianten:
  - Tiertötung ohne vernünftigen Grund (Nr. 1)
  - rohe Tiermisshandlung (Nr. 2 a) → verwerfliche Gesinnung
  - die quälereische Tiermisshandlung (Nr. 2 b) → besonderer Taterfolg

# Strafrecht

## § 17 Nr. 1 TierSchG – Tiertötung ohne vernünftigen Grund

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein **Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet** oder
2. einem Wirbeltier
  - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

- „vernünftiger Grund“: wertungsoffener unbestimmter Rechtsbegriff, der dem gesellschaftlichen Wandel unterliegt
- anerkannt z.B. Fleischgewinnung (Ernährung)
- kann aber auch erfüllt sein, wenn das „Wie“ der Tötung nicht rechtmäßig erfolgt

# Strafrecht

## § 17 Nr. 2 b TierSchG – Quälerische Tiermisshandlung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. **einem Wirbeltier**

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) **länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden**  
**zufügt.**

- Praxisrelevant ist insbesondere § 17 Nr. 2 b TierSchG
- § 17 Nr. 2 b TierSchG hat drei (kumulativ zu erfüllende) Voraussetzungen:
  - (Zufügung von) Schmerzen oder Leiden
  - Erheblichkeit
  - länger anhaltend oder sich wiederholend

# Strafrecht

## § 17 Nr. 2 b TierSchG – Quälerische Tiermisshandlung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. **einem Wirbeltier**

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) **länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden**  
**zufügt.**

- § 17 Nr. 2 b TierSchG hat drei (kumulativ zu erfüllende) Voraussetzungen:
  - **(Zufügung von) Schmerzen oder Leiden**
    - Schmerzen = körperliches Leid
    - Leiden = alle nicht vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden; auch wenn „(tier-)seelisch“ empfunden

# Strafrecht

## § 17 Nr. 2 b TierSchG – Quälerische Tiermisshandlung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. **einem Wirbeltier**

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) **länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden**  
**zufügt.**

- § 17 Nr. 2 b TierSchG hat drei (kumulativ zu erfüllende) Voraussetzungen:
  - (Zufügung von) Schmerzen oder Leiden
  - **Erheblichkeit**
    - Merkmal dient zur Ausgrenzung von Bagatellfällen
    - = Beeinträchtigungen, die die Geringfügigkeitsgrenze überschreiten und nach ihrer Art und Intensität beträchtlich, gravierend oder gewichtig sind
    - umfasst die gesamte Bandbreite von „keine Bagatelle mehr“ bis hin zu „schwer“

# Strafrecht

## § 17 Nr. 2 b TierSchG – Quälerische Tiermisshandlung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. **einem Wirbeltier**

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) **länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden**  
**zufügt.**

- § 17 Nr. 2 b TierSchG hat drei (kumulativ zu erfüllende) Voraussetzungen:
  - (Zufügung von) Schmerzen oder Leiden; Erheblichkeit
  - **länger anhaltend oder sich wiederholend**
    - länger anhaltend sind Schmerzen oder Leiden, die eine gewisse Zeitspanne andauern (erforderliche Dauer im Einzelfall Tatfrage)
      - je erheblicher die Schmerzen/Leiden, desto kürzer die notwendige Dauer
      - wenige Minuten können ausreichen; LG Kassel/OLG FFM: 25 Sekunden

# Strafrecht

## § 17 Nr. 2 b TierSchG – Quälerische Tiermisshandlung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. **einem Wirbeltier**

a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder

b) **länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden**  
**zufügt.**

- § 17 Nr. 2 b TierSchG hat drei (kumulativ zu erfüllende) Voraussetzungen:
  - (Zufügung von) Schmerzen oder Leiden; Erheblichkeit
  - **länger anhaltend oder sich wiederholend**
    - wiederholt werden Schmerzen oder Leiden, wenn sie mehrmals auftreten
    - z.B. mehrmaliger Einsatz des E-Treibers
      - Eventuell gerechtfertigt nach Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang III 1.9. VO (EG) 1099/2009 (Elektrotreiber darf nur als letztes Mittel verwendet werden)

# Strafrecht

## § 17 Nr. 2 a TierSchG – Rohe Tiermisshandlung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder

2. **einem Wirbeltier**

a) **aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder**

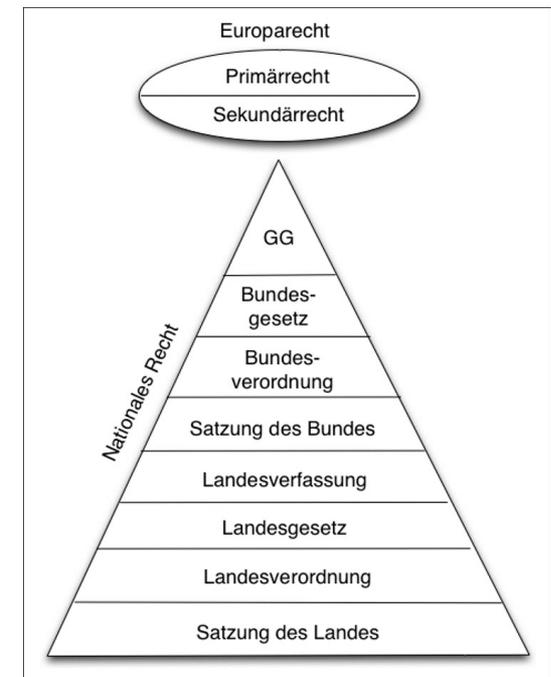
b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden

**zufügt.**

- Aus Rohheit handelt ein Täter, wenn er seine Tat aus einer gefühllosen, das Leiden des Tieres missachtenden Gesinnung heraus begeht
- § 17 Nr. 2 a TierSchG auch bei landwirtschaftlichen Nutztieren umfassend anwendbar

# Verhältnis der Rechtsnormen

- Normenhierarchie
  - Nationales Recht: Gesetz steht im Rang über nationalen Rechtsverordnungen
  - EU-Recht: EU-Verordnung setzt sich gegen jedes mitgliedstaatliche Recht - insbesondere aber Gesetze – durch
    - Art. 288 AEUV; Anwendungsvorrang des EU-Rechts



# Verhältnis der Rechtsnormen

- Normenhierarchie
  - Nationales Recht: Gesetz steht im Rang über nationalen Rechtsverordnungen
  - EU-Recht: EU-Verordnung setzt sich gegen jedes mitgliedstaatliche Recht - insbesondere aber Gesetze – durch
    - Art. 288 AEUV; Anwendungsvorrang des EU-Rechts
- Strafrecht vs. Ordnungswidrigkeitenrecht

Kann bei Verwirklichung einer Ordnungswidrigkeit (z.B. nach § 18 TierSchG, § 16 TierSchlV) gleichzeitig eine Straftat nach § 17 TierSchG vorliegen?

# Verhältnis der Rechtsnormen

- Normenhierarchie
  - Nationales Recht: Gesetz steht im Rang über nationalen Rechtsverordnungen
  - EU-Recht: EU-Verordnung setzt sich gegen jedes mitgliedstaatliche Recht - insbesondere aber Gesetze – durch
    - Art. 288 AEUV; Anwendungsvorrang des EU-Rechts
- Strafrecht vs. Ordnungswidrigkeitenrecht
  - § 21 OWiG

## § 21 Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit

(1) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet. [...]

(2) [...]

- → Wenn OWi-Tatbestand verwirklicht, aber auch Verdacht auf Straftat → **Abgabe an die StA**

# Probleme bei der Strafverfolgung: Betäubung

## OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.12.2020 – 2 Ss 194/20

- Über zwei Jahre ließ der Geschäftsführer eines Schlachthofs trotz mangelhafter Betäubungsanlagen die Schlachtung von Schweinen durchführen
- Die Fehlbetäubungen führten dazu, dass die Tiere während der Entblutung bei Bewusstsein waren; sie zeigten „offenkundig hochgradige Schmerzreaktionen“
- Der Betreiber wusste, dass die Betäubungsanlagen unzureichend waren; das Veterinäramt hatte ihn wiederholt auf die Mängel hingewiesen und eine Ordnungsverfügung erlassen
- Aus finanziellen Gründen erhielt er den Schlachtbetrieb dennoch aufrecht und tauschte auch die Anlagen nicht aus
- O-Ton OLG FFM: „Diese Missstände waren allseits bekannt und von den örtlich zuständigen Behörden über einen längeren Zeitraum toleriert worden, ohne dass einschneidende Maßnahmen ergriffen worden waren.“

# Probleme bei der Strafverfolgung: Betäubung

## Strafbarkeit der Schlachthofmitarbeiter nach § 17 Nr. 2 b TierSchG bei Schlachtung von Tieren mit mangelhafter Betäubung

### I. Objektiver Tatbestand

- Zufügung länger anhaltender erheblicher Schmerzen oder Leiden
- **Wie kann die StA darlegen, ob und wie lange die Tiere bei der Entblutung noch bei Bewusstsein waren?**
- **Erhebliche Schmerzen oder Leiden (Empfindungsfähigkeit?)**
- **→ Unterstützung durch Amtstierärzte:**
  - Anzeichen für eine anhaltende Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit sind etwa
    - plötzliche Abwehr- und Fluchtbewegungen
    - gezieltes Anheben des Kopfes
    - regelmäßige Atmung
    - Aufstehversuche
    - gerichtete Augenbewegungen
  - Aber auch bei ordnungsgemäß betäubten und bewusstlosen Schweinen können „paddelnde“ Bewegungen, vereinzelte Atemzüge oder Augenzittern auftreten
  - Diese von den zielgerichteten Bewegungen fehlbetäubter Tiere zu unterscheiden ist bei Vor-Ort-Kontrollen einfacher, aber auch bei der Sichtung von Videomaterial möglich
- Teilweise wird in der Praxis vorschnell von Empfindungslosigkeit ausgegangen

# Probleme bei der Strafverfolgung: Betäubung

## Strafbarkeit der Schlachthofmitarbeiter nach § 17 Nr. 2 b TierSchG bei Schlachtung von Tieren mit mangelhafter Betäubung

### I. Objektiver Tatbestand

- Zufügung länger anhaltender erheblicher Schmerzen oder Leiden
- **Wie kann die StA darlegen, ob und wie lange die Tiere bei der Entblutung noch bei Bewusstsein waren?**
- **Längeres Anhalten der erheblichen Schmerzen oder Leiden (Dauer)**
- **→ Unterstützung durch Amtstierärzte:**
  - Dauer der Schmerzen oder Leiden
  - Formulierung der Frage an die Tierärzte:
    - Besser: „Wie lange dauerten die Schmerzen?“ (nicht: „Hatte das Tier länger anhaltende erhebliche Schmerzen?“)
  - Veterinärmedizinische Forschung: Dauer bis zum Bewusstseinsverlust Schwein durchschnittlich **18 bis 25 Sekunden** (*Wotton/ Gregory Research in Veterinary Science 1986, 148*)
  - aber: Werte unter optimalen kontrollierten Versuchsbedingungen
  - im alltäglichen Schlachtbetrieb kann der Bewusstseinsverlust deutlich später – erst nach Minuten – eintreten

# Probleme bei der Strafverfolgung: Betäubung

## Strafbarkeit der Schlachthofmitarbeiter nach § 17 Nr. 2 b TierSchG bei Schlachtung von Tieren mit mangelhafter Betäubung

### I. Objektiver Tatbestand

- Zufügung länger anhaltender erheblicher Schmerzen oder Leiden
- **Wann sind Schmerzen und Leiden „länger anhaltend“ iSd § 17 Nr. 2 b TierSchG?**
  - Juristische Wertung
  - Frage des Einzelfalls; je stärker die Schmerzen sind, desto kürzer ist die verlangte Zeitspanne
  - Rspr.: 2 Min. dauernder Todeskampf eines fehlbetäubten Tieres = länger anhaltend
  - Besonders gravierende Schmerzen und Leiden bei Schlachtung mangelhaft betäubter Tiere: Tier erlebt unter Todesangst mit, wie ihm mit einem Messer in die Brust gestochen wird und wie es entblutet
  - Zudem: mitunter werden entgegen der rechtlichen Vorgaben die weiteren Schlachtarbeiten trotz Bewegungen des Tiers durchgeführt (Abtrennen von Gliedmaßen; Brühanlage)
  - LG Kassel/OLG FFM: 25 Sekunden sind ausreichend

# Probleme bei der Strafverfolgung: Betäubung

## Strafbarkeit der Schlachthofmitarbeiter nach § 17 Nr. 2 b TierSchG bei Schlachtung von Tieren mit mangelhafter Betäubung

### I. Objektiver Tatbestand

### II. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- **Unterstützung durch Amtstierärzte**
  - z.B. Hinweis auf vorherige Anordnungen, Offensichtlichkeit des Verstoßes

### III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Auch § 17 Nr. 2 a TierSchG regelmäßig erfüllt; von OLG Frankfurt a. M. bejaht.

**Unterstützung durch Amtstierärzte**: Rohheit zwar juristischer Begriff, aber hilfreich sind z.B. Hinweise zum Ausmaß des Fachrechtsverstoßes

# Probleme bei der Strafverfolgung: Betäubung

**Strafbarkeit des Geschäftsführers nach § 17 Nr. 2 b TierSchG wegen Durchführung der Schlachtung von Tieren mit mangelhafter Betäubung**

# Probleme bei der Strafverfolgung: Betäubung

## OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.12.2020 – 2 Ss 194/20

- Über zwei Jahre ließ der Geschäftsführer eines Schlachthofs trotz mangelhafter Betäubungsanlagen die Schlachtung von Schweinen durchführen
- Die Fehlbetäubungen führten dazu, dass die Tiere während der Entblutung bei Bewusstsein waren; sie zeigten „offenkundig hochgradige Schmerzreaktionen“
- Der Betreiber wusste, dass die Betäubungsanlagen unzureichend waren; das Veterinäramt hatte ihn wiederholt auf die Mängel hingewiesen und eine Ordnungsverfügung erlassen
- **Aus finanziellen Gründen erhielt er den Schlachtbetrieb dennoch aufrecht und tauschte auch die Anlagen nicht aus**
- O-Ton OLG FFM: Diese Missstände waren allseits bekannt und von den örtlich zuständigen Behörden über einen längeren Zeitraum toleriert worden, ohne dass einschneidende Maßnahmen ergriffen worden waren.

Was ist dem Geschäftsführer des Schlachthofs vorzuwerfen? Ein Tun (Aufrechterhaltung des Schlachtbetriebs) oder ein Unterlassen (kein Austausch der Betäubungsanlagen)?

# Probleme bei der Strafverfolgung: Betäubung

## OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.12.2020 – 2 Ss 194/20

- *LG* hatte den Geschäftsführer verurteilt wegen
  - roher Misshandlung von Tieren durch Unterlassen in sechs Fällen (§ 17 Nr. 2 a TierSchG iVm § 13 StGB)
  - davon in drei Fällen tateinheitlich begangen mit einer quälerischen Misshandlung von Tieren (§ 17 Nr. 2 b TierSchG iVm § 13 StGB) durch Unterlassen
- *OLG Frankfurt a. M.* bestätigte das Urteil des *Landgerichts Kassel*
- Aber: *OLG* sieht in dem Verhalten des Geschäftsführers ein aktives Tun

# Probleme bei der Strafverfolgung: Betäubung

## Strafbarkeit des Geschäftsführers nach § 17 Nr. 2 b TierSchG wegen Durchführung der Schlachtung von Tieren mit mangelhafter Betäubung

- Erhebliche länger anhaltende Schmerzen
- Aktives Tun vs. Unterlassen
  - Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit? (Hinweise von Amtstierärzten hilfreich)
    - Aktives Tun: Aufrechterhaltung des Schlachtbetriebs
    - Unterlassen: Nicht-Austauschen der Betäubungsanlagen
      - Garantenstellung: strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung oder Art. 3 I, II b. c EU-SchlachtVO
- Täterschaft des Betreibers durch aktives Tun?
  - Unmittelbarer Alleintäter nach § 25 I Alt. 1 StGB
  - Mittelbarer Täter nach § 25 I Alt. 2 StGB
  - Mittäter nach § 25 II StGB
  - Anstifter nach § 26 StGB
  - Beihilfe nach § 27 StGB

Welche Beteiligungsform ist dem Betreiber vorzuwerfen?

# Probleme bei der Strafverfolgung: Zutrieb

## Strafbarkeit der Schlachthofmitarbeiter nach § 17 Nr. 2 b TierSchG bei übermäßigem E-Treiber-Einsatz

### I. Objektiver Tatbestand

- Zufügung sich wiederholender erheblicher Schmerzen und Leiden; evtl. auch länger anh.

### II. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

### III. Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigung?
  - durch „vernünftigen Grund“? (-); durch Duldung der Behörde/des Amtstierarztes? (-)
  - durch EU-Verordnung?
    - Elektrotreiber: Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang III 1.9. VO (EG) 1099/2009

- 1.9.** Die Verwendung von Elektroschockgeräten wird so weit wie möglich vermieden. Diese Geräte dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Die Stromstöße dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert.

# Probleme bei der Strafverfolgung: Zutrieb

## Strafbarkeit der Schlachthofmitarbeiter nach § 17 Nr. 2 b TierSchG bei übermäßigem E-Treiber-Einsatz

I. Objektiver Tatbestand (+) II. Subjektiver Tatbestand (+)

III. Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigung?

- durch EU-Verordnung?

- Elektrotreiber: Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang III 1.9. VO (EG) 1099/2009

- Der Elektrotreiber darf nur als letztes Mittel verwendet werden

- Zunächst müssen nicht-elektrische Treibhilfen eingesetzt werden; bei Rindern insbes. Stöcke, bei Schweinen Treibpaddel, Treibschilde, weiche Stöcke, Berührung m. d. Händen

- Nur im Einzelfall und unter Achtung besonderer Kautelen ist die Anwendung eines Elektrotreibers erlaubt

- (deutsche) TierSchIV gestattet die Verwendung elektrischer Treibgeräte ausdrücklich nur bei Tieren, die die Fortbewegung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern § 5 Abs. 1 S. 1 TierSchIV)

### **§ 5 Treiben und Befördern von Tieren innerhalb eines Schlachthofes**

(1) <sup>1</sup>Zusätzlich zu den Vorschriften zum Umgang mit Tieren nach Anhang **III** Nummer 1.8. und 1.9. der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist die Anwendung elektrischer Treibgeräte nur innerhalb von Schlachthöfen bei gesunden und unverletzten über einem Jahr alten Rindern und über vier Monate alten Schweinen, die die Fortbewegung im Bereich der Vereinzelung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern, zulässig. <sup>2</sup>Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere zur Bewegung zu veranlassen.

# Probleme bei der Strafverfolgung: Zutrieb

## Strafbarkeit der Schlachthofmitarbeiter nach § 17 Nr. 2 b TierSchG bei übermäßigem E-Treiber-Einsatz

I. Objektiver Tatbestand (+) II. Subjektiver Tatbestand (+)

III. Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigung?
  - durch „vernünftigen Grund“? (-); durch Duldung der Behörde/des Amtstierarztes? (-)
  - durch EU-Verordnung?
    - Elektrotreiber: Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Anhang III 1.9. VO (EG) 1099/2009
      - Der Elektrotreiber darf nur als letztes Mittel verwendet werden
      - Zunächst müssen nicht-elektrische Treibhilfen eingesetzt werden; bei Rindern insbes. Stöcke, bei Schweinen Treibpaddel, Treibschilde, weiche Stöcke, Berührung m. d. Händen
      - Nur im Einzelfall und unter Achtung besonderer Kautelen ist die Anwendung eines Elektrotreibers erlaubt
      - (deutsche) TierSchIV gestattet die Verwendung elektrischer Treibgeräte ausdrücklich nur bei Tieren, die die Fortbewegung vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung verweigern § 5 Abs. 1 S. 1 TierSchIV)
      - → kontinuierliche Anwendung von Elektrotreibern in den Treibgängen rechtswidrig
      - → keine Rechtfertigung der Tat nach § 17 Nr. 2 b TierSchG durch EU-Recht

# Probleme bei der Strafverfolgung: Zutrieb

**Strafbarkeit des Schlachthofbetreibers nach § 17 Nr. 2 a und b TierSchG i.V.m. § 13 StGB wegen Nichteinschreiten gegen Tierschutzstraftaten der Mitarbeiter**

## I. Objektiver Tatbestand

- Straftaten nach § 17 Nr. 2 a und b TierSchG (durch Mitarbeiter)
- Garantenstellung
  - Strafrechtliche Geschäftsherrenhaftung
  - Art. 3 I, II b und c der EU-SchlachtVO
- Quasi-Kausalität

## II. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz?
  - Eventualvorsatz ist ausreichend
  - Liegt vor, wenn der Betreiber erkannt hat, dass die Gefahr besteht, dass Mitarbeiter Tierschutzstrafen begehen und er dies billigend in Kauf genommen hat
  - **Hier insbesondere relevant: vorausgehende Verfügungen des Veterinäramts, z.B. zur Beseitigung der baulichen Mängel**

## Fazit

- Schlachthofmitarbeiter, die Tiere ohne oder mit fehlerhafter Betäubung schlachten, machen sich regelmäßig strafbar nach § 17 Nr. 2 a und b TierSchG
- Auch der Betreiber des Schlachthofs kann nach § 17 Nr. 2 a und b TierSchG (ggf. i.V.m. § 13 StGB) strafbar sein, insbesondere wenn Anordnungen der Veterinärbehörde vorausgingen
- Durch **konsequente Anwendung des geltenden Rechts** und **gute Zusammenarbeit von Juristen und Veterinären** können viele Tierschutzstraftaten bereits jetzt effektiv geahndet werden

## Weiterführende Literatur zur Thematik

*Hahn*, Besprechung von OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 14.12.2020 – 2 Ss 194/20 (Strafrechtliche Verantwortung der Geschäftsleitung bei Tierschutzkriminalität in Schlachtbetrieben), Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt) 10/2021

*Hahn/Kari*, Tiermisshandlungen wegen „baulicher Mängel“ in Schlachtbetrieben – eine strafrechtliche Betrachtung, Natur und Recht 09/2021

*Hahn/Kari*, Leiden Nutztiere unter ihren Haltungsbedingungen? – Zur Ermittlung von Leiden in Tierschutzstrafverfahren, Natur und Recht 2021 (im Erscheinen)

*Gerhold/Hahn*, Anmerkung zu EuGH (Große Kammer), Urt. v. 17.12.2020 – C-336/19 (Centraal Israëlitisch Consistorie van België ua/Vlaamse Regering) – Rituelle Schlachtungen nur mit Betäubung grundsätzlich europarechtskonform, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2021, S. 224-226

*Hahn*, Strafzumessung bei Tierschutzdelikten – Anmerkung zu LG Ulm, Urt. v. 19. 2. 2020 – 1 Ns 12 Js 19998/16, Natur und Recht 2021, S. 165-168

**johanna.hahn@uni-leipzig.de**